

VEREINSSATZUNG DES VEREINS

"SAIL UNITED e.V."

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins + Gründungsmitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Einrichtung weiterer Vereinsgremien

§ 10 Geschäftsjahr

§ 11 Änderung der Satzung / Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen SAIL UNITED e.V. und dient der Förderung nationaler und internationaler Integration von Menschen mit Behinderung. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins + Gründungsmitglieder:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen und des Sports durch:

1.

Menschen mit Behinderung verschiedene Wassersportarten beizubringen und Ihnen durch Erfolgserlebnisse Selbstvertrauen, Lebenskraft und neuen Lebensmut zu vermitteln.

Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck, die Integration und Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen durch Wassersport sowohl national als auch international zu fördern und dazu geeignete Angebote zu erstellen, anzubieten und zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Inbetriebnahme und Unterstützung einer behindertengerechten Wassersportschule zur Förderung der kritischen Auseinandersetzung und Integration in einem erlebnispädagogischen Umfeld.

b) die Initiierung und Begleitung von Projekten, die der Förderung nationaler und internationaler Integration Behinderter und Nichtbehinderter im Bereich Wassersport dienen.

c) die Förderung nationaler und internationaler Wassersport Angebote durch die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen.

3.

Bei natürlichen Personen kann die Mitgliedschaft nicht auf andere übertragen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihren/ihre Vertreter/in. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des/der Protokollführer/in und eines Mitgliedes des Vorstandes zu bestätigen ist.

5.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert etwa von ihnen geleisteter Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weitere Ziele des Vereins sind:

1. Die Ausbildung/Weiterbildung von weiteren Wassersportlehrern für die Lehrtätigkeit und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.
2. Die Ausbildung und Bereitstellung der dafür notwendigen Betreuer und Segellehrer.
3. Die Bereitstellung der dafür notwendigen, behinderten gerechten Boote, Zuwege, Steganlagen, Rampen, Bekleidung und Ausrüstung
4. Die Erstellung von öffentlichen Kampagnen sowie die Öffentlichkeitsarbeit, um die notwendige Finanzierung sicherzustellen.
5. Finanzierungsbeihilfe für Inklusionsschulklassen und Menschen mit Behinderungen ohne ausreichendes Einkommen sicherzustellen.

Gründungsmitglieder sind:

Stefan Riedel

Dr. med. Martina Michelsen

Jochen K. Franke

Dr. med. Peter Melloh

Tobias Meinken

Tobias Michelsen

Otto Szasz

§ 3 Mitgliedschaft:

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtlich unselbständige Ortsverbände juristischer Personen - soweit der rechtsfähige Dachverband zustimmt und Zahlungspflichten verbürgt - sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand oder die dazu bestellten Vertreter/innen. Die erfolgte Aufnahme ist der/dem Anmeldenden mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.

2.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der schriftlich unter Wahrung einer Frist von 12 Wochen, jeweils zum Jahresende erklärt werden kann;

b) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden kann;

c) durch Ableben des Mitgliedes.

3.

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Interesse des Vereines keinen Schaden leidet

4.

Fördermitgliedschaften:

„Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, welche sich bereit erklären, den Zweck und die Ziele des Vereines zu unterstützen. Die Unterstützung kann aus finanziellen und sonstigen Zuwendungen bestehen. Fördermitglieder haben das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und kein unmittelbares Recht, die Tätigkeit des Trägervereines zu gestalten.

Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag an den Verein. Die Höhe bestimmt sich nach dem Ermessen des Fördermitgliedes.

Die Erklärung muss den Aussteller nach Namen und Anschrift erkennen lassen. Die Erklärung kann auch per Email bzw. Online-Erklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.“

Im Folgenden meint Integration die Eingliederung behinderter Mitmenschen in eine hauptsächlich nichtbehinderte Umwelt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Für den Beitrag sind die geltenden steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung:

1.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.

2.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 3 und 11, der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht tätig werden, so ist schriftlich und unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes für Vorstand und Geschäftsführung
- d) Festsetzung der Gebührenordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 11
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 11
- g) Wahl der Kassenprüfer gem. § 9
- h) Beschlüsse über die Einrichtung weiterer Vereinsgremien (z.B. eines Beirates)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die paritätisch mit Frau und Mann besetzt sein sollten, und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB ist jede/r Vorsitzende berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann drei weitere Vorstandsmitglieder für einen erweiterten Vorstand wählen.

Zur Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Prüfer/innen sämtliche Kassen- und Geschäftsunterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfer/innen Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 9 Einrichtung weiterer Vereinsgremien:

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Gremien mit beratender und überwachender Funktion beschließen. Aufgabenbereich und Zusammensetzung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 10 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung der Satzung / Auflösung des Vereins:

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die sich um die Verbesserung der Situation behinderter Menschen verdient gemacht hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

GRÜNDUNGSMITGLIEDER

<p>Stefan Riedel Stellbrinkstraße 22 23566 Lübeck</p> 	<p>Dr. med. Martina Michelsen Mecklenburger Straße 221 23568 Lübeck</p> 
<p>Jochen K. Franke Teichstraße 79 23775 Großenbrode</p> 	<p>Dr. med. Peter Melloh Eichenweg 3d 23568 Lübeck</p> 
<p>Tobias Meinken Grasweg 13 22299 Hamburg</p> 	<p>Tobias Michelsen Mecklenburger Straße 221 23568 Lübeck</p> 
<p>Otto Szasz Kronsfordter Allee 93 23560 Lübeck</p> 	